

Bekanntmachung von Empfehlungen von Arbeitsmedizinischen Regeln

hier: AMR Nr. 2.1

"Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen"

Gemäß §9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossene Arbeitsmedizinische Regel bekannt:

Arbeitsmedizinische Regel (AMR)	Fristen für die Veranlassung/ das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen	AMR Nummer 2.1
--	--	-------------------------------

Die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese AMR konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen des §2 Absatz 6 Nummer 2 und 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) – Nachuntersuchungen und nachgehende Untersuchungen. Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

1. Zielsetzung
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

3. Fristen
 - 3.1 Tabelle 1a: Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 ArbMedVV – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
 - 3.2 Tabelle 1b: Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 ArbMedVV – Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
 - 3.3 Tabelle 1c: Anhang Teil 2 ArbMedVV – Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen
 - 3.4 Tabelle 1d: Anhang Teil 3 ArbMedVV – Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen
 - 3.5 Tabelle 1e: Anhang Teil 4 ArbMedVV – Sonstige Tätigkeiten
 - 3.6 Tabelle 2: Anhang Teil 1 Absatz 3 ArbMedVV – nachgehende Untersuchungen
4. Literatur und sonstige Hinweise

1. Zielsetzung

Ziel dieser AMR ist es, Fristen für die Vorsorgeuntersuchungen nach dem Anhang zur ArbMedVV für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen in Form von Nachuntersuchungen und nachgehenden Untersuchungen festzulegen und Hinweise zu geben, welche Kriterien abweichende Fristen für diese Vorsorgeuntersuchungen begründen.

2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Die Frist ist der Zeitraum zwischen zwei Vorsorgeuntersuchungen oder Angeboten für eine Vorsorgeuntersuchung oder nachgehende Untersuchung. Die nachfolgend aufgeführten Fristen gelten nicht für Erkrankungen und Gefährdungen im Sinne von § 5 Absatz 2 ArbMedVV, die das unverzügliche Angebot einer Untersuchung auslösen.

3. Festlegung der Fristen

Die Fristen für Nachuntersuchungen für alle im Anhang zur ArbMedVV genannten Untersuchungsanlässe zeigen die Tabellen 1a bis 1e (abhängig vom einschlägigen Teil des Anhangs der ArbMedVV).

Der Arzt muss im Einzelfall aufgrund der Erkenntnisse, die er bei der arbeitsmedizinischen Untersuchung eines Beschäftigten gewinnt und die ihm vor der Untersuchung zu den Arbeitsplatzverhältnissen mitgeteilt werden, die Nachuntersuchungsfrist fest-

legen. Bei Untersuchungsanlässen, bei denen für die Nachuntersuchung ein Zeitrahmen vorgegeben ist, muss er für den Einzelfall eine bestimmte Frist wählen.

Bei festen Vorgaben für die Untersuchungsfristen gilt ohne Festlegung durch den Arzt diese Frist. In begründeten Einzelfällen sind kürzere Untersuchungsfristen möglich. Die Nachuntersuchungsfrist ist Bestandteil des Untersuchungsergebnisses und wird auf der ärztlichen Bescheinigung festgehalten. Im Falle von Pflichtuntersuchungen wird die Nachuntersuchungsfrist dem Arbeitgeber mitgeteilt.

Bei Angebotsuntersuchungen sind die in Tabelle 1a bis 1e genannten Fristen verbindlich für ein erneutes Angebot von Untersuchungen, unabhängig davon, ob Beschäftigte zuvor das Angebot angenommen haben oder nicht. Hat der Arbeitgeber keine Kenntnis von einer individuellen Nachuntersuchungsfrist, gilt bei einer Zeitspanne für das Angebot einer Nachuntersuchung die kürzere Frist.

Individuell sind auf ärztlichen Rat Abweichungen von den genannten Fristen für das erneute Angebot einer Vorsorgeuntersuchung oder einer nachgehenden Untersuchung möglich.

Für nachgehende Untersuchungen gilt für das Angebot eine Frist von 12 bis 60 Monaten. Nähere Hinweise gibt Tabelle 2.

3.1 Tabelle 1a: Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 ArbMedVV – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Untersuchungsanlässe	Fristen in Monaten [Hinweise*]
Pflicht- und Angebotsuntersuchungen	
Acrylnitril	6-48 [A]
Alkylquecksilber	6-12 [A]
Alveolengängiger Staub (A-Staub)	
a) Lebensalter ≤ 40	60
b) Lebensalter > 40	36
Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen	6-12 [A]
Arsen und Arsenverbindungen	6-12 [A]
Asbest in der Regel in Verbindung mit einer Untersuchung nach Anhang Teil 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2	12-36
Benzol	6-12 [A]
Beryllium	36 [B]
Blei und anorganische Bleiverbindungen	6-12 [A]
Bleitetraethyl und Bleitetramethyl	12-24

Cadmium und Cadmiumverbindungen	12-24 [A]
Chrom-VI-Verbindungen	6-12 [A]
Dimethylformamid	6-12 [A]
Einatembare Staub (E-Staub)	
a) Lebensalter ≤ 40	60
b) Lebensalter > 40	36
Fluor und anorganische Fluorverbindungen	12-24 [A]
Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol)	6-12
Hartholzstaub	
a) Lebensalter ≤ 40	60
b) Lebensalter > 40	
aa) grundsätzlich	60
bb) Expositionsbeginn mehr als 15 Jahre zurückliegend	18
Kohlenstoffdisulfid	6-12 [A]
Mehlstaub	6-12
Methanol	12-24 [A]
Nickel und Nickelverbindungen	24-60 [A]
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material)	6-48 [A, D]
Weißer Phosphor (Tetraphosphor)	12-24
Platinverbindungen	[A, C]
a) 1. Nachuntersuchung	3
b) jede weitere Nachuntersuchung	6-12
Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen	6-12 [A]
Schwefelwasserstoff	12-24
Silikogener Staub	36
Styrol	6-24 [A]
Tetrachloethen	12-24 [A]
Toluol	12-24 [A]
Trichlorethen	12-24 [A]
Vinylchlorid	12-24 [A]
Xylol	12-24 [A]

* Die Hinweise in eckigen Klammern sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

3.2 Tabelle 1b: Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 ArbMedVV - Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Untersuchungsanlässe	Fristen in Monaten [Hinweise*]
Pflichtuntersuchungen	
Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag	24
Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 mg/m ³ Schweißrauch	36
Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 mg/m ³ einatembarem Staub	
a) 1. Nachuntersuchung	6-12
b) jede weitere Nachuntersuchung	12-36
Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 mg/m ³ überschritten wird	
a) 1. Nachuntersuchung	3
b) jede weitere Nachuntersuchung	12-36
Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labor-tierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen	

a) 1. Nachuntersuchung	6-12
b) jede weitere Nachuntersuchung	12-36
Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilandexhandschuhen mit mehr als 30 µg Protein/g im Handschuhmaterial	6-12 [G]
Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch unausgehärtete Epoxidharze	
a) 1. Nachuntersuchung	3
b) jede weitere Nachuntersuchung	12-36
Angebotsuntersuchungen	
Schädlingsbekämpfung nach Anhang I Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung (in der Regel im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Anhang Teil 4 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 2 ArbMedVV)	12-36
Begasungen nach Anhang I Nummer 4 der Gefahrstoffverordnung (in der Regel im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Anhang Teil 4 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 2 ArbMedVV)	12-36
Sonderfall: für Begasungen mit Ethylenoxid in Abhängigkeit der Ergebnisse des Biomonitorings	6-48 [A, E]
Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen	6-60 [F]
Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung	
a) grundsätzlich	24-60
b) sofern ein anerkanntes Verfahren des Biomonitorings existiert	6-48
Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag	24
Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 mg/m ³ Schweißrauch	36
Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 mg/m ³ einatembarem Staub	6-12

* Die Hinweise in eckigen Klammern sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

3.3 Tabelle 1c: Anhang Teil 2 ArbMedVV - Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

Untersuchungsanlässe	Fristen in Monaten [Hinweise*]
Pflichtuntersuchungen	
<ul style="list-style-type: none"> • die in der Tabelle des Anhangs Teil 2 Absatz 1 ArbMedVV genannten Organismen sowie • gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Nachuntersuchung b) jede weitere Nachuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> aa) grundsätzlich bb) nach Schutzimpfung cc) bei lebenslanger Immunität 	<p>[H]</p> <p>6-12</p> <p>24-36 abhängig von der Dauer des Impfschutzes entfällt</p>
Angebotsuntersuchungen	
<ul style="list-style-type: none"> • gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielte Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, • gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielte Tätigkeiten, die der Schutzstu- 	

<p>fe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen, sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • genetische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Nachuntersuchung b) jede weitere Nachuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> aa) grundsätzlich bb) nach Schutzimpfung cc) bei lebenslanger Immunität 	<p>6-12</p> <p>24-36 abhängig von der Dauer des Impfschutzes entfällt</p>
--	---

* Die Hinweise in eckigen Klammern sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

3.4 Tabelle 1d: Anhang Teil 3 ArbMedVV - Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Untersuchungsanlässe	Fristen in Monaten [Hinweise*]
Pflichtuntersuchungen	
Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können <ul style="list-style-type: none"> a) Lebensjahr ≤ 50 b) Lebensjahr > 50 	<p>60</p> <p>24</p>
Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (- 25°C und kälter) <ul style="list-style-type: none"> a) Bereich -25°C bis - 45°C <ul style="list-style-type: none"> aa) 1. Nachuntersuchung bb) jede weitere Nachuntersuchung b) Bereich kälter als -45°C <ul style="list-style-type: none"> aa) 1. Nachuntersuchung bb) jede weitere Nachuntersuchung 	<p>6</p> <p>12</p> <p>3</p> <p>6</p>
Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von Lex,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) erreicht oder überschritten werden <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Nachuntersuchung b) jede weitere Nachuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> aa) grundsätzlich bb) Lex,8h < 90 dB(A) oder Spitzenschallpegel LpC peak < 137 dB(C) 	<p>12</p> <p>36</p> <p>60</p>
Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, <ul style="list-style-type: none"> a) wenn die Expositionsgrenzwerte A(8) = 5 m/s² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen erreicht oder überschritten werden <ul style="list-style-type: none"> aa) 1. Nachuntersuchung bb) jede weitere Nachuntersuchung b) wenn die Expositionsgrenzwerte A(8) = 1,15 m/s² in X- und Y-Richtung und A(8) = 0,8 m/s² in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden <ul style="list-style-type: none"> aa) 1. Nachuntersuchung bb) jede weitere Nachuntersuchung 	<p>6-12</p> <p>12-24</p> <p>12</p> <p>60</p>
Tätigkeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar). Tätigkeitsvoraussetzung für Druckluftarbeiten im Sinne von § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Druckluftverordnung ist, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 ArbMedVV innerhalb von zwölf Wochen vor der Aufnahme der Beschäftigung und anschließend vor Ablauf von zwölf Monaten bescheinigt ist. Diese Frist gilt nicht für Untersuchungen nach § 11 der Druckluftverordnung.	<p>12</p>
Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten)	<p>12</p>

Angebotsuntersuchungen	
Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslöswerte von Lex,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C) überschritten werden	60
Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, a) wenn die Auslöswerte von A(8) = 2,5 m/s ² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen aa) 1. Nachuntersuchung bb) jede weitere Nachuntersuchung b) wenn die Auslöswerte von A(8) = 0,5 m/s ² für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen überschritten werden aa) 1. Nachuntersuchung bb) jede weitere Nachuntersuchung	6-12 12-24 12 60

* Die Hinweise in eckigen Klammern sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

3.5 Tabelle 1e: Anhang Teil 4 ArbMedVV - Sonstige Tätigkeiten

Untersuchungsanlässe	Fristen in Monaten [Hinweise*]
Pflichtuntersuchungen	
Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern a) Lebensjahr ≤ 50 b) Lebensjahr > 50 aa) Gerätegewicht bis 5 kg bb) Gerätegewicht über 5 kg	36 24 12
Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	24–36 [K]
Angebotsuntersuchungen	
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten a) Lebensjahr ≤ 40 b) Lebensjahr > 40	60 36
Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern a) Lebensjahr ≤ 50 b) Lebensjahr > 50	36 24

* Die Hinweise in eckigen Klammern sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

3.6 Tabelle 2: Anhang Teil 1 Absatz 3 ArbMedVV - nachgehende Untersuchungen

Untersuchungsanlässe	Fristen in Monaten [Hinweise*]
(Tätigkeit mit Exposition gegenüber nachfolgend aufgeführten Stoffen, soweit diese krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe oder Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind)	
Acrylnitril	60
Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen (K1 und K2-Gruppe)	12
Arsen und Arsenverbindungen	60
Asbest (ab dem 45. Lebensjahr)	12-36
Benzol	36
Cadmium und Cadmiumverbindungen	36 [I]
Chrom-VI-Verbindungen	60
Hartholzstaub	60
Nickel und Nickelverbindungen	60
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material)	60

Trichlorethen	60 [I]
Vinylchlorid	60
Tätigkeiten mit Exposition gegenüber zuvor nicht aufgeführten krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung	60

* Die Hinweise in eckigen Klammern sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

4. Literatur und sonstige Hinweise

Die Literaturangaben und sonstigen Hinweise dienen allein der Information. Sie sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

- [1] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (Hrsg.): Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, 5. vollständig neubearbeitete Auflage, Gentner Verlag, Stuttgart 2010.
- [2] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (Hrsg.): DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 23 „Obstruktive Atemwegserkrankungen“ (G 23), in: X0X, S. 325 ff.
- [3] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (Hrsg.): DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 24 „Hautkrankheiten“ (G 24), in: [1], S. 337 ff.
- [4] Platin und seine Verbindungen 1979, in: Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.), Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe, – Toxikologisch arbeitsmedizinische Begründungen von MAK-Werten –, Wiley-VCH Verlag GmbH & Co KG, Weinheim 1979.
- [5] Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen, Merkblatt zu BK Nr. 32 der Anl. 1 zur 7. BKVO, Bekanntmachung des BMA vom 25.10.1963, Bundesarbeitsblatt 1963, Fachteil Arbeitsschutz, S. 285.
- [6] Merkblatt zur Berufskrankheit Nummer 4110: Bösartige Neubildungen der Atemwege durch Kokereirohgase, Merkblatt für die ärztliche Untersuchung, Bekanntmachung des BMA vom 11.10.1989, Bundesarbeitsblatt 1990, S. 2.
- [7] Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.), MAK- und BAT-Werte-Liste 2010, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 46, Wiley-VCH Verlag GmbH & Co KGaA, Weinheim 2010.
- [8] Riechert/Berger/Kersten: Biomonitoring bei der Holzimprägnierung mit Steinkohlenteerölen – 1- Hydroxypyren im Urin als Marker für die innere Belastung mit

polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, in: Zentralblatt für Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Ergonomie 61 (2011), S. 4 ff.

- [A] Untersuchungsfristen können vom Ergebnis des Biomonitorings abhängig sein.
- [B] Nach Merkblatt zur BK 1110 Erkrankungen durch Beryllium und seine Verbindungen [5] Latenzzeit für die Lungenfibrose durchschnittlich drei Jahre.
- [C] Abgeleitet aus [4]. Platinsalze weisen eine ausgeprägte sensibilisierende Wirkung an Haut und Schleimhäuten auf, die bereits nach wenigen Tagen auftreten kann. Neben der Dermatitis kann eine obstruktive Atemwegserkrankung auftreten, deshalb Orientierung an den Fristen in [2] und [3].
- [D] Abgeleitet aus [6]. Ein Biomonitoringverfahren (Hydroxypyren) ist beschrieben, aber bei der DFG noch nicht als Verfahren aufgeführt, siehe hierzu [8].
- [E] Es ist ein Verfahren des Biomonitorings für Ethylenoxid beschrieben und anerkannt nach [7].
- [F] Dieser Eintrag ist eingeführt worden, um einen Beitrag zur Verhütung der Berufskrankheit Nummer 1317 zu leisten. Die Untersuchungsfristen sind nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmediziner unter Berücksichtigung der in der Exposition qualitativ führenden Lösemittelkomponente festzulegen.
- [G] Untersuchungsfristen sind nach Erfahrungen aus der Praxis bei dieser Untersuchung entbehrlich, da Ersatzmaterialien verfügbar sind, die zunächst im Sinne des Vorrangs einer technischen Prävention eingesetzt werden sollen.
- [H] Die genannten kürzeren Untersuchungsfristen sind in Bereichen in Abhängigkeit zur Gefährdung sinnvoll, in denen mit einer Infektion durch Hepatitis-C-Viren zu rechnen ist. Die Erfolgsaussichten einer Therapie sinken zwei Jahre nach einer unbemerkten Infektion deutlich.
- [I] Bei Hinweisen auf eine Nierenschädigung gegebenenfalls Nachuntersuchungsintervalle verkürzen.
- [K] In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung. Bei Änderung der spezifischen Gefährdung (zum Beispiel andere oder neue Infektionsgefährdung) ist unabhängig von der festgelegten Frist eine erneute arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen.